

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IBM für den Verkauf von Wartungskomponenten (AGB Wartungskomponenten)

Stand: November 2011

1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IBM Deutschland GmbH (nachfolgend „IBM“ genannt) regeln den Verkauf von Wartungskomponenten, wie Ersatzteile, Werkzeuge und Prüfgeräte zur Wartung von IBM Produkten sowie Produkten anderer Hersteller. Diese Wartungskomponenten dienen unter anderem

- der Aufarbeitung und/oder Reparatur beschädigter Maschinen;
- der Installation, dem Ausbau bzw. dem Wiedereinbau von Zusatzeinrichtungen und Modelländerungen, wenn dafür zusätzlich Wartungskomponenten benötigt werden;
- der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von geänderten Maschinen;
- bestimmten Verbindungen (z. B. Stecker) zum Anschluss von Einrichtungen anderer Hersteller an einen von IBM definierten Mehrfachanschluss einer IBM Maschine.

Sämtliche genannten Komponenten werden nachfolgend gemeinsam als „Wartungskomponenten“ bezeichnet.

1.2 Die Lagerhaltung ist auf einen den oben genannten Erfordernissen entsprechenden Bedarf ausgerichtet.

1.3 Der Kunde teilt IBM auf Anfrage bei der Bestellung die Typen- und Seriennummer der Maschine mit, für welche die Wartungskomponenten benötigt werden.

1.4 Wartungskomponenten unterliegen technischen Änderungen, die deren Verfügbarkeit und Verwendbarkeit einschränken können. Nach Auslaufen von Miet- und Wartungsverträgen für bestimmte Maschinentypen werden hierfür Wartungskomponenten nur noch soweit verfügbar geliefert.

1.5 Gelieferte Wartungskomponenten können fabrikaner oder zertifiziert aufgearbeitet sein, werden aber in jedem Fall voll funktionsfähig sein.

2 Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheins durch den Kunden und IBM oder mittels schriftlicher Bestellung des Kunden und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von IBM beim Kunden zustande.

Bestellschein und Auftragsbestätigung werden nachfolgend als „Auftragsdokument“ bezeichnet.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die im Auftragsdokument angegebenen Preise sind – soweit nicht anders vereinbart – Nettopreise exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.

3.2 Liegt der Gesamtwert einer Bestellung unterhalb von EUR 150,- (einhundertfünfzig Euro) wird zusätzlich eine Versandkostenpauschale in der im jeweiligen Auftragsdokument angegebenen Höhe berechnet.

3.3 Eine Senkung von allgemein gültigen Preisen wird IBM an den Kunden weitergeben. Die Preissenkung wird für Beträge wirksam, die bei oder nach deren Inkrafttreten fällig werden.

Preise können ohne Einhaltung einer Frist erhöht werden. Eine solche Kaufpreiserhöhung hat jedoch keine Auswirkungen auf bestehende Verträge, soweit die Bestellung des Kunden vor Anknüpfung der Preiserhöhung bei IBM eingegangen ist und IBM die Maschine innerhalb von vier (4) Monaten nach Eingang der Bestellung an den Kunden ausliefert.

3.4 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 30 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann IBM Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

3.5 Der Kunde kann nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4 Lieferung, Gefahrübergang

4.1 Die Wartungskomponenten werden frei Lieferadresse geliefert, jedoch ist die Zustellgebühr vom Kunden zu tragen. Die Versandart wird von IBM festgelegt. Wünscht der Kunde eine andere Versandart, so gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten.

4.2 IBM trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Wartungskomponenten bis zu deren Übergabe an den von IBM bestimmten Frachtführer zur Auslieferung an den Kunden oder den vom Kunden bestimmten Ort. Danach geht die Gefahr auf den Kunden über.

Für die auf den Kunden übergegangene Gefahr wird von IBM für jede Lieferung eine Versicherung zu Gunsten des Kunden abgeschlossen und bezahlt. Diese Versicherung deckt den Zeitraum bis zur Anlieferung der Maschine beim Kunden oder dem vom Kunden bestimmten Ort ab.

Im Falle des Untergangs oder der Verschlechterung der Lieferung hat der Kunde (1) IBM innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab Lieferung schriftlich über den Untergang oder die Verschlechterung zu informieren und (2) die von IBM oder Dritten mitgeteilten Vorgaben und Verfahren zur Schadensmeldung und -regulierung zu befolgen.

Darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen und Obliegenheiten des Kunden, die der Sicherung von Ansprüchen gegenüber Dritten (z. B. gegenüber Frachtführern) dienen, bleiben hiervon unberührt.

5 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises bleiben die gelieferten Wartungskomponenten Eigentum von IBM. Der Kunde ist nicht berechtigt, im Eigentum von IBM befindliche Wartungskomponenten zu verpfänden oder zu übereignen.

6 Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien

Der Kunde und IBM stimmen überein, dass

1. keine der Parteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen der anderen oder eines ihrer Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen;
2. der Austausch vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf;
3. jede Partei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden;
4. mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich ist;
5. eventuelle Meinungsverschiedenheiten oder Beanstandungen zunächst im partnerschaftlichen Sinne einer Lösung zugeführt werden sollen. Insbesondere wird jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtungen unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen;
6. Ansprüche aus diesem Vertrag – soweit nicht in Ziffer 7 (Gewährleistung) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichend

geregelt – einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche für die eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist;

7. die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen von IBM, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei bedarf, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb des Unternehmens der abtretenden Partei oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Unternehmensteils von IBM, die alle IBM Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorbenannten Sinne betrachtet. Unternehmen im Sinne dieser Ziffer ist jede rechtliche Einheit (z. B. GmbH, Personengesellschaft) einschließlich deren Tochtergesellschaften, an denen eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht. Unter den Begriff "Unternehmen" fällt nur derjenige Unternehmensteil, der sich in Deutschland befindet, soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.

Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten;

8. der Kunde nicht berechtigt ist, Leistungen unter diesem Vertrag oder Teile hiervon seinerseits auf den Markt zu bringen oder in anderer Weise bereitzustellen oder Leistungen oder Teile davon Dritten zugänglich zu machen;
9. beide Parteien für die Einhaltung der jeweils für sie anwendbaren Import- und Exportgesetze und -bestimmungen (einschließlich US-Bestimmungen, die ein Exportverbot bzw. eine Einschränkung hinsichtlich bestimmter Nutzungsarten oder Nutzern vorsehen) verantwortlich sind.

7 Gewährleistung

- 7.1 Die Gewährleistungsfrist für Wartungskomponenten beträgt zwölf (12) Monate und beginnt mit der Anlieferung. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 7.2 Treten während der Gewährleistungsfrist Material- oder Herstellungsfehler auf, die vom Kunden reklamiert werden, hat der Kunde die schadhafte(n) Wartungskomponenten unfrei, aber auf seine Gefahr zusammen mit der Rechnung oder dem Lieferschein an die dafür im Auftragsdokument genannte Adresse einzuschicken.
- 7.3 Gelingt es IBM auch nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht, einen Fehler zu beseitigen, kann der Kunde – soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung eingeschränkt ist – nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei unerheblichen

Fehlern oder Abweichungen ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Im Übrigen findet Ziffer 8 (Haftung) Anwendung. Für unerhebliche Mängel sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

- 7.4 Bei Fremdprodukten werden etwaige Garantien der Hersteller oder Lieferanten eines Produktes ohne eigene Verpflichtung von IBM an den Kunden weitergegeben.

8 Haftung

- 8.1 IBM haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrags übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die IBM vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, unbeschränkt.
- 8.2 Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet IBM - gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung) - pro Schadensfall bis zu einem Betrag von EUR 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder, wenn der Wert der schadenverursachenden Leistung höher ist, bis zur Höhe des Preises der schadenverursachenden Leistung. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 8.3 IBM haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn IBM über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.
- 8.4 Im Falle des Verzugs erstattet IBM dem Kunden den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Ziffern 8.1 und 8.2.

9 Schutzrechte Dritter

Für den Geltungsbereich dieser Ziffer umfasst der Begriff Produkt auch Materialien und Maschinencode.

IBM wird den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Wartungskomponenten hergeleitet werden, und dem Kunden Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von IBM gebilligt wurde, sofern der Kunde (1) IBM von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und (2) IBM alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird IBM hierbei unterstützen.

Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann IBM auf ihre Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die Wartungskomponenten ändern oder gegen ein gleichwertiges Produkt austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch IBM das Produkt an diese zu retournieren. In diesem Fall erstattet IBM dem Kunden den Buchwert der betroffenen Wartungskomponenten, sofern die jeweils zur Anwendung kommenden Buchführungsgrundsätze eingehalten wurden sowie eigene Schäden des Kunden nach Maßgabe von Ziffer 8 (Haftung).

Diese Verpflichtungen von IBM gegenüber dem Kunden hinsichtlich Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind abschließend.

10 IBM Business Partner

IBM hat mit bestimmten Partnern („IBM Business Partner“) Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung bestimmter Produkte und Leistungen geschlossen. Soweit ein IBM Business Partner Produkte und Leistungen von IBM vermittelt, gelten im Verhältnis zwischen Kunde und IBM ausschließlich die Bedingungen der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung. IBM ist weder für die Geschäftstätigkeit des IBM Business Partners noch für irgendwelche Zusagen verantwortlich, die dieser dem Kunden gegenüber macht, oder für Produkte und Leistungen, die der IBM Business Partner unter eigenen Verträgen anbietet.

11 Datenverarbeitung für eigene Zwecke

Der Kunde willigt ein, dass die IBM Deutschland GmbH, IBM-Allee 1, 71139 Ehningen (im Folgenden „IBM Deutschland“) seine Kontaktdaten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt. Kontaktdaten sind die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen, die IBM Deutschland durch den Kunden zugänglich gemacht werden; insbesondere Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern sowie e-mail-Adressen von Mitarbeitern des Kunden oder von Dritten. Der Kunde willigt ferner ein, dass die Kontaktdaten den IBM Unternehmen und IBM Business Partner sowie deren jeweiligen Subunternehmern zugänglich gemacht und durch diese im Rahmen der in diesem Absatz genannten Verwendungszwecke verarbeitet und genutzt werden. IBM Unternehmen sind die International Business

Machines Corporation mit Sitz in Armonk, New York (USA) und deren verbundene Konzernunternehmen.

Zu Marketingzwecken sind die IBM Deutschland, die IBM Unternehmen und IBM Business Partner berechtigt, die Kontaktdaten von Mitarbeitern des Kunden selbst oder durch Dritte zur Werbung per Telefon, Fax oder e-mail für Produkte und Dienstleistungen der IBM Deutschland zu verwenden. Der Kunde und seine Mitarbeiter sind berechtigt, der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Kontaktdaten zu Marketingzwecken gegenüber der IBM Deutschland jederzeit zu widersprechen.

Der Kunde stimmt im Rahmen der in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Verwendungszwecken der Übermittlung der Kontaktdaten in Länder außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter der Maßgabe zu, dass die IBM Deutschland durch geeignete Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt. Dies kann z. B. durch Abschluss der von der EU-Kommission veröffentlichten Standardvertragsklauseln oder sonstigen bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde freigegebenen vertraglichen Vereinbarungen erfolgen.

12 Datenverarbeitung für fremde Zwecke (im Auftrag des Kunden)

Soweit IBM oder ein von IBM beauftragter Dritter vorübergehend (z. B. bei der Durchführung von Gewährleistungsarbeiten) auf Speichermedien des Kunden (wie z. B. Festplatten, Speichereinheiten, Chips etc.) zugreift, wird der Kunde dafür sorgen, dass dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden verhindert, zumindest aber so gering wie möglich gehalten wird.

Soweit ein solcher Zugriff nicht verhindert werden kann sowie in allen sonstigen Fällen, in denen

IBM oder ein von IBM beauftragter Dritter personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet (z. B. bei Entsorgung der Speichermedien) finden die „Ergänzenden Bedingungen IBM Auftragsdatenverarbeitung von Kundendaten gemäß § 11 BDSG“ in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Version Anwendung, die im Internet unter www-304.ibm.com/support/operations/de/de/documentations zu finden ist oder dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

13 Allgemeines

- 13.1 Lieferungen und Leistungen von IBM unterliegen ausschließlich den Geschäftsbedingungen von IBM. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- 13.2 Der Kunde trägt die Verantwortung für die Auswahl der Leistung und die mit ihr erzielten Ergebnisse.
- 13.3 Sämtliche Rechte des Kunden können – soweit nicht abweichend vereinbart – nur in Deutschland wahrgenommen werden.
- 13.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.5 Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 13.6 Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und für eventuelle Rechtsnachfolger fort.
- 13.7 Sollten einzelne Bedingungen oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft.

* * *